

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 403/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Isidor Jehuda S[REDACTED],

H[REDACTED]straße, T[REDACTED] Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Mai 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken als Entschädigungs-senat vom 28. Februar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Dem mit der Widerklage geltend gemachten Rückforderungsanspruch machte der Beklagte innerhalb der Berufungsbegründungsfrist durch die Bezugnahme auf seine früher gestellten Prozeßentwürfe zum Gegenstand des Berufungsverfahrens. Die von der Beschwerde aufgeworfenen Fragen stellen sich deshalb nicht.

Die Widerrufsfrist des § 203 Abs. 2 ZPO ist schon deshalb gewahrt, weil sie mit dem Bekanntwerden der neuen Unwahrheiten über das Verfolgungsschicksal des Klägers neu zu laufen begann (BGH RZW 1962, 121; Beschluß vom 24. Februar 1976 - IX ZB 462/75).

- 3 -

**Im Übrigen beruht das Berufungsurteil auf der dem
Tatrichter vorbehaltenen Beweiswürdigung und wirft keine
ungeklärten Rechtsfragen auf.**

Mai

Dr. Lang

